

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Tergast und Simonswolde des Wasserwerks Tergast der Stadtwerke Emden GmbH

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) sowie der §§ 91 und 93 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag Leer am 19.04.2012 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Wasserfassung	Brunnen – Bez.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Tergast	A 64	Tergast	5	165/1
	B 54	Tergast	5	176
	C 59	Tergast	5	292/129
	D 59	Tergast	5	22
	E 62	Tergast	6	61/2
	F 62	Tergast	6	62/1
	16/40	Tergast	6	85/6
	17/40	Tergast	6	85/6
	19/36	Tergast	6	85/6
	20/43	Tergast	5	85/6
	X 64	Tergast	6	85/6
	Y 64	Tergast	6	85/6
Simonswolde	A 71	Simonswolde	12	14
	B 69	Simonswolde	12	16
	C 69	Simonswolde	12	16
	D 71	Simonswolde	12	41
	E 71	Simonswolde	12	41
	F 64	Simonswolde	12	48
	G 64	Simonswolde	12	41
	H 64	Simonswolde	12	41
	J 71	Simonswolde	12	51
	K 71	Simonswolde	12	41

- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadtwerke Emden GmbH mit Sitz in Emden als Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet Emden.

§ 2 Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzonen I: Fassungsbereich der einzelnen Brunnen
- Schutzzonen II: engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen)
- Schutzzone III A: weitere Schutzzone (innerer Bereich)
- Schutzzone III B: weitere Schutzzone (äußerer Bereich).

§ 3

Beschreibung der Schutzzonen

- (1) Schutzzonen I
Die Schutzzonen I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 10 m, gemessen von der jeweiligen Brunnenmitte.
- (2) Schutzzonen II:
Die Schutzzonen II umfassen Kreisflächen mit einem Radius von ca. 100 m der Brunnen A 64, B 54, C 59, D 59, E 62, F 62, 16/40, 17/40, 19/36, 20/43, X 64 und Y 64 der Wasserfassung Tergast sowie der Brunnen A 71, B 69, C 69, D 71, E 71, F 64, G 64, H 64, J 71 und K 71 der Wasserfassung Simonswolde, jeweils gemessen von der jeweiligen Brunnenmitte.
- (3) Schutzzone III A:
Die Schutzzone III A umfasst die Reichweite der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung.
- (4) Schutzzone III B
Die Schutzzone III B umfasst das Einzugsgebiet.
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu ersehen.
Die parzellenscharfe Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Übersicht der Grundkarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) mit den Deutschen Grundkarten Nr. 251021, 251022, 251023, 251026, 251027, 251029, 251030A, 261002, 261006A, 261101A, 261008, 261009, 261010, 261011, 261012A, 261107A, 261013, 261014, 261015, 261016, 261017, 261019, 261020, 261021, 261022, 261025, 261026, 261027, 261028, 261032, 261033 und 261034 im Maßstab 1:8.000 (Anlagen 3). Die vorge nannten nicht veröffentlichten Karten sind ebenfalls Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung mit den vorgenannten Karten werden bei der Stadt Emden, dem Landkreis Leer, dem Landkreis Aurich, der Gemeinde Moormerland und der Gemeinde Ihlow aufbewahrt, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
 - a) zur Pflege der Grünfläche,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) In den Schutzzonen I ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten und jegliche Düngung untersagt; das Mähgut ist unverzüglich abzufahren.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.
- (4) Die Schutzzonen I sind einzuzäunen.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II, III A und III B

- (1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Absatz 2. Die mit einem „V“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem „G“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Leer bzw. des Landkreises Aurich als jeweils zuständige untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Wassergefährdende Handlungen sowie Anlagen in den Schutzzonen:

	Schutzzone	II	III A	III B
<u>A b w a s s e r</u>				
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund				
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V	V	V
b) Versickerung von Abwasser (unterhalb der belebten Bodenzone)				
ba) Versickerung von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 5	V	G	G	G
bb) Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V	V	V	V
bc) Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	-	-	-
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone)				
ca) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G	G
cb) von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-	-	-
2. Abwasserleitungen zum				
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	G	G
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 32 NWG	V	-	-	-
4. Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-	-	-
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	V	V
<u>L a n d - u n d F o r s t w i r t s c h a f t</u>				
6. Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V	V
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf				

	Schutzzone	II	III A	III B
a) Grünland				
aa) vom 01.10. bis zum Ablauf des 31.01.		V	V	V
ab) in der übrigen Zeit		V	-	-
b) nicht als Grünland landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		V	V*	V*
*) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.				
c) forstwirtschaftliche Nutzflächen		V	V	V
8. Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV		V	V	V
9. Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen		V	V	V
10. Organische Düngung auf Flächen, die zur Aufforstung vorgesehen sind, innerhalb 24 Monate vor der Aufforstung		V	V	V
11. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung				
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)		V	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)		V	G	G
12. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren		G	G	G
13. Brachen ohne gezielte Begrünung		V	V	V
14. Umbruch von Dauerbrachen				
in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar		V	V	V
Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps				
15. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen				
a) zur Änderung der Nutzungsart		V	V	V
b) zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet		G	G	G
16. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern		V	V	V
17. Lagerung von Wirtschaftsdüngern				
a) Lagerung von Jauche, Gülle, Gärreste, Geflügelkot oder Stallmist außerhalb undurchlässiger Anlagen		V	V	V

	Schutzzone	II	III A	III B
b) Gülle- oder Jauchelagerung				
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem		V	-*	-*
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem		V	V	-*
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs -) in der jeweils gültigen Fassung				
18. Lagerung von Klärschlamm, Klärschlammkompost, Grünabfall- und Bioabfallkompost		V	G	G
19. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot		V	V*	V*
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung folgender Bedingungen:				
- Für Stoffe (z.B. frischer Rindermist, Schweinemist) mit Trockensubstanzgehalten von < 25 v. H. ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung auf festen Platten mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich.				
- Feldlagerung nicht länger als sechs Monate.				
- Keine Zwischenlagerung von Geflügelfrischkot				
- Mietenförmige Aufsetzung des Mistes mit möglichst kleiner Grundfläche (max. 100 m ²); nicht mehr Mist auf dem Feld lagern als zur Bedarfsdeckung notwendig.				
- Lagerung nur auf Boden mit mindestens 25 cm Krumentiefe und einer darunter liegenden 50 cm mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht.				
- Jährlicher Lagerplatzwechsel. Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmiste abdecken (Plane oder 10 cm dicke Strohschicht).				
- Keine Lagerung in Überschwemmungsgebieten, Flächen mit weniger als 1,5 m mittlerem Grundwasserflurabstand sowie in hängigen Lagen (Vermeidung von Oberflächenabfluss).				
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zu Oberflächengewässern.				
- Keine Lagerung über oder direkt neben Dränsträngen.				
- Bodenbearbeitung nach Räumung des Misthaufens nur dann, wenn sich eine unmittelbare pflanzenbauliche Nutzung anschließt.				
- Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.				
20. Zwischenlagerung von Gärresten		V	G	G
21. Lagerung von Gärfutter				
a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung		V	V	V
Ausnahme:				
Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr		V	-	-
b) in Gärfuttermieten mit Dichtung		V	-	-
c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte		V	-	-
22. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben		V	G	G
23. Herstellen von Dränen		V	-	-
24. Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen sind Rauhfutter- fressende Tiere)		V	G	-
25. Sonderkulturen		V	-	-

	Schutzzone	II	III A	III B
W a s s e r g e f ä h r d e n d e S t o f f e				
26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgetragenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V	V	
27. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG	V	-*	-*	
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs -) in der jeweils gültigen Fassung.				
28. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-	
29. Errichten und Erweitern von				
a) Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Feldleitungen	V	V	V	
b) Rohrleitungen und Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G	
30. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V	
A b f a l l , b a u l i c h e A n l a g e n , S o n d e r n u t z u n g e n				
31. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen				
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen	V	V	V	
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung, zum Umschlagen oder zur Lagerung von Abfällen gem. Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	-	
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	-	
32. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G	G	
33. Errichtung von Gebäuden, ausgenommen sind Einzelbauvorhaben mit Anschluss an eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage Für Änderungen von baulichen Anlagen gilt die vorstehende Bestimmung, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.	V	-	-	

	Schutzzone	II	III A	III B
34. Ausweisung von Baugebieten				
a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage		V	G	G
b) mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und		V	G	G
ba) anschließender Einleitung in den Vorfluter		V	G	G
bb) anschließender Einleitung in den Untergrund		V	V	V
35. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen		V	G	-
36. Bahnanlagen				
a) Bau von Bahnlinien		V	G	-
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen		V	V	G
37. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können		V	V	V
38. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs		V	V	V
39. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen		V	V	V
40. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen		V	V	V
41. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen				
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen		V	G	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)		V	V	V
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen		V	V	V
42. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien		V	G	G
43. Friedhöfe				
a) Neuanlage		V	V	G
b) Erweiterung von bestehenden Friedhöfen		V	G	G
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen sind geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis		V	V	V
45. Anlegen und Betreiben von Fischteichen		V	V	G

B o d e n e i n g r i f f e

46. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
47. Erdaufschlüsse oder Gewinnung von Bodenschätzen			
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
48. Herstellung von Entwässerungsanlagen (z. B. Gewässer, Regenwasserrückhaltebecken) sowie baugenehmigungsfreie Kleingewässer	V	G	-
49. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" nicht entsprechen	V	V	V
50. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G	G
51. Durchführung von Sprengungen	V	G	G
52. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
53. Erdwärmenutzung			
a) Einbau von Grundwasser- Wärmepumpen (offene Systeme)	V	V	V
b) Einbau von Erdwärmekollektoren (geschlossene Systeme)			
ba) oberhalb des Grundwasserleiters	V	-	-
bb) mit Erschließung des Grundwasserleiters	V	G	G
c) Einbau von Erdwärmesonden (geschlossene Systeme)	V	G /V*	G

*Verboten im Abstand von bis zu 1000 m zum nächstgelegenen Entnahmebrunnen

- (4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 8,9 und 48 WHG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Düngeverordnung (DüV), für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs -), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), für die Klärschlammverordnung (AbfKlärV), für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung sowie für das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG).

§ 6 Aufzeichnungen

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die

Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

§ 7

Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung der Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 8

Genehmigung und Befreiung

- (1) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 5 Absatz 2 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.
- (2) Die jeweils zuständige Wasserbehörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 9

Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die jeweilige untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - a) das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - e) das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11 Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 6 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 6 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die jeweilige untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12 Entschädigung oder Ausgleich

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt oder erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes einschränken, regeln sich Entschädigung oder Ausgleich nach den Bestimmungen der §§ 52 Absätze 4 und 5 WHG sowie § 93 NWG. Entsprechendes gilt für pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (2) Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber der Stadtwerke Emden GmbH geltend zu machen.
- (3) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 6 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 3. entgegen § 6 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 7 zuführt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangsregelung

Bestehende Genehmigungen bleiben von den Beschränkungen dieser Verordnung unberührt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.05.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich vom 16.06.1969, S. 82) außer Kraft.

Leer, den 23. April 2012

Landkreis Leer
Der Landrat

Bernhard Bramlage